

Informationsrechte und –pflichten (Teil 3)¹

▪ Die Berichtspflicht nach § 55c MAVO

Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) normiert verschiedene Informationsrechte und –pflichten. Gemäß § 27 MAVO informieren sich Dienstgeber² und Mitarbeitervertretung (MAV) gegenseitig über Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Es handelt sich um einen allgemeinen Informationsanspruch³, der sich an beide Parteien richtet. Dienstgeber und MAV sollen zum Wohle der Mitarbeiter und der Einrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 MAVO).

Die **Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten** hingegen verpflichtet den Dienstgeber und geht über den allgemeinen Informationsanspruch des § 27 MAVO hinaus. Für Kirchengemeinden und deren Einrichtungen wurde die **Berichtspflicht über wirtschaftliche Angelegenheiten nach § 55c MAVO** geschaffen, auf den § 27a Abs. 7 MAVO verweist. Es handelt sich um eine Abweichung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Erzdiözese Freiburg von der Rahmen-MAVO, um die besonderen Strukturen im Bereich der Seelsorgeeinheiten bzw. Kirchengemeinden zu berücksichtigen.

Die Informationsrechte im Überblick:

INFO	§§
Allgemeine Informationspflicht Dienstgeber ↔ MAV	§ 27 MAVO Gilt für alle!
Wirtschaftliche Angelegenheiten Dienstgeber → MAV und/oder Mitarbeiter	§ 27a MAVO Gilt in der Regel für Einrichtungen der Caritas (überwiegend drittmittelfinanziert) <ul style="list-style-type: none">▪ Große Einrichtungen: Absatz 1▪ Kleine Einrichtungen: Absatz 5
	§ 55c MAVO: Gilt für Kirchengemeinden und deren Einrichtungen.

¹ Teil 1+2: www.diag-mav-freiburg.de Rubrik „Info“, A-Z, Information nach § 27 und § 27a MAVO

² Aus Gründen der Vereinfachung und leichter Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

³ Bitte Teil 1 der Informationsrechte lesen (Information nach § 27 MAVO).

1. Über was ist zu berichten?

Die wirtschaftlichen Angelegenheiten des § 55c MAVO umfassen das **Personal- und Sozialwesen und die wirtschaftliche Lage und Entwicklung** der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten).

Diese Berichtspflicht ist inhaltlich identisch mit der Informationspflicht der Dienstgeber überwiegend drittmittelfinanzierter kleinerer Einrichtungen der Caritas nach § 27a Abs. 5 MAVO (nicht mehr als 50 ständig beschäftigte Mitarbeiter). Insofern kann die Kommentierung zu § 27a Abs. 5 Rahmen-MAVO erläuternd hinzugezogen werden.⁴

▪ **Personal- und Sozialwesen**

Das **Personalwesen** ist der Bereich der Betriebswirtschaft, der sich mit dem Produktionsfaktor „Arbeit“ auseinandersetzt. Es umfasst die Personalwirtschaft und das Personalmanagement.

Wesentliche Funktionen der Personalwirtschaft sind insbesondere die Personalplanung und -beschaffung und die Personalentwicklung (Personalführung, -einsatz, -betreuung, -verwaltung und innerbetriebliche Aus- und Weiterbildung).

Die Berichtspflicht bezieht sich somit insbesondere auf den Ist- und Soll-Stellenplan der Einrichtung, die Struktur der Belegschaft (z.B. Alter, Geschlecht), die voraussichtliche Entwicklung der Belegschaftsstärke und –struktur, Fluktuation und Stand der innerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung.

Das **Sozialwesen** umfasst die betrieblichen Sozialeinrichtungen (z.B. betriebl. Altersvorsorge, Kantine, Betriebskindergarten) und sonstige Sozialleistungen der Einrichtung.

Die Berichtspflicht in Bezug auf das **Personal- und Sozialwesen** der Einrichtung beinhaltet somit insbesondere Maßnahmen, die die MAVO zu den sozialen und personellen Angelegenheiten zählt, an denen die MAV beteiligt ist (§ 26 ff).⁵

▪ **Wirtschaftliche Lage und Entwicklung**

Die wirtschaftliche Lage im Sinne des § 55c MAVO ist weitgehend mit dem ersten Regelbeispiel des § 27a Absatz 2 identisch (allgemeiner Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung).⁶

Das bedeutet, dass zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage alle auf die Einrichtung bzw. Einrichtungen des Dienstgebers einwirkenden Gegebenheiten gehören, die für seine Planung von Bedeutung sind, z.B. Gewinne, Verluste, Risikolage (Kreditschwierigkeiten, Belegung), Preisgestaltung, Kalkulationsgrundlage, Nachfrage,

⁴ Teil 2: www.diag-mav-freiburg.de Rubrik „Info“, A-Z, Information nach § 27a MAVO

⁵ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 58

⁶ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 58

Branche, Liquidität, Investitions- und Rationalisierungsvorhaben und evtl. geplante Betriebsänderungen.⁷ Maßgebende Finanzdaten einer Kirchengemeinde sind beispielsweise die Schlüsselzuweisungen des Bistums (Anteil der Kirchensteuermittel), Art und Höhe der Refinanzierung der Kindergärten durch die Kommune, der Anteil der Elternbeiträge, die Belegungszahlen und eine evtl. Abhängigkeit vom Ausgleichstock.

Der Dienstgeber hat sowohl über die Entwicklung in der Vergangenheit als auch die voraussichtliche künftige Entwicklung zu berichten (Zukunftsprognose).

2. Wer hat wem in welcher Form zu berichten?

▪ **Wer berichtet?**

Dienstgeberfunktion in den Kirchengemeinden hat der jeweilige Stiftungsrat, der sich von den zuständigen Verrechnungsstellen (VST) bzw. Gesamtkirchengemeinden (GKG) unterstützen lässt. Diese erstellen u.a. die Haushaltspläne und das Rechnungsergebnis für die Kirchengemeinden.⁸ Aus diesem Grund legt § 55c MAVO fest, dass der **Leiter der VST bzw. der Geschäftsführer der GKG** oder von diesen beauftragte Personen, die Berichtspflicht übernehmen. Das heißt, die Aufgabe zu berichten, kann an sachkundige Mitarbeiter der VST bzw. GKG delegiert werden.

▪ **Wem ist zu berichten?**

Die Berichtspflicht besteht **gegenüber der MAV**. Sind berichtspflichtige Person und die jeweilige MAV einverstanden, können mehrere MAVen zusammengefasst werden, so dass der Dienstgebervertreter mehreren MAVen berichtet.

Es kann auch vereinbart werden, dass mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung veranstalten und der Dienstgebervertreter direkt den jeweiligen MAVen und den Mitarbeitern der Kirchengemeinden berichtet.

Übersicht:

Kirchengemeinden, § 27a Abs. 7 i.V.m. § 55c MAVO
Berichtspflicht des Dienstgebers <ul style="list-style-type: none">▪ Leiter der VST▪ Geschäftsführer GKG▪ oder von diesen beauftragte Mitarbeiter
Gegenüber der MAV Bei Einvernehmen berichtspflichtige Person – MAVen: gegenüber mehreren MAVen <u>und/oder</u> auf einer gemeinsamen Mitarbeiterversammlung mehrerer Kirchengemeinden

⁷ Thüsing, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 32; Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 31

⁸ www.kath-vst.de/

Eine mögliche Zusammenfassung mehrerer MAVen oder eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung für die Mitarbeiter mehrerer Kirchengemeinden, um diesen gemeinsam zu berichten, wird aufgrund der Pastoralen Neustruktur künftig wohl nur bedingt praktikabel sein. Denn die zum 01.01.2015 in der Erzdiözese Freiburg umgesetzte Neustruktur hat zu neuen großen Kirchengemeinden und somit größeren Betreuungseinheiten geführt. Dies stellt andere Anforderungen an Dienstgeber und MAV.

- **In welcher Form ist zu berichten?**

Es erfolgt ein **mündlicher Bericht** gegenüber der MAV oder gegenüber den Mitarbeitern auf einer Mitarbeiterversammlung.

Einigen sich berichtspflichtige Person und MAV auf einer Mitarbeiterversammlung zu informieren, beantragt der Dienstgeber(vertreter) bei der MAV die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung, § 21 Abs. 3 Satz 2 MAVO.⁹ Der MAV-Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung die Mitarbeiter und den Dienstgeber bzw. Dienstgebervertreter (berichtspflichtige Person) zu der Versammlung ein, § 21 Abs. 1.¹⁰

Dem Dienstgeber steht es frei, ob er mündlich oder schriftlich unterrichtet. Schriftform, wie bei § 27a Abs. 1 MAVO, ist nicht vorgeschrieben. In der Praxis wird eine zusätzliche schriftliche Unterrichtung aber zweckmäßig sein. Die MAV hat Anspruch auf alle Informationen, die es ihr ermöglichen, einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen zu erhalten. Rechnungsergebnis und Haushaltspläne sind die maßgeblichen Unterlagen.

Das Rechnungsergebnis gibt Auskunft über die finanzielle Situation der Einrichtung/en und die Haushaltspläne über die künftige Entwicklung und somit voraussichtliche wirtschaftliche Situation. Nach der Kirchensteuerordnung sind Kirchengemeinden verpflichtet Haushaltspläne aufzustellen.¹¹ Der genehmigte Haushaltsplan und die festgestellte Jahresrechnung sind zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Steuerpflichtigen auszulegen, § 17 KiStO. Auf eine evtl. Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch die Weitergabe der entsprechenden Daten an die MAV, kann sich die Dienstgeberseite somit nicht berufen.

- **Wann ist zu berichten?**

Es ist **mindestens einmal in jedem Haushaltszeitraum** zu berichten. Haushaltszeitraum bedeutet Doppelhaushalt, z.B. 2016/2017.

⁹ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 40

¹⁰ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe Mitarbeiterversammlung: www.diag-mav-freiburg.de Rubrik „Info“, A-Z

¹¹ Zur Vertiefung siehe: Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2014 und 2015: Amtsblatt 20/2014, S. 347 ff

Mit Blick auf die Einrichtung **Kindergarten** sollte die Berichtspflicht unmittelbar nach der Bedarfsplanung mit der Kommune erfüllt werden, wenn die Grundentscheidungen für den Kindergarten vorliegen, so dass im Einzelnen z.B. berichtet werden kann über

- die Entwicklung der Kinderzahlen
- Angebotsformen
- Schließung oder Eröffnung neuer Gruppen
- daraus resultierenden Stellenkürzungen oder Schaffung zusätzlicher Stellen.

3. Was kann die MAV tun, wenn der Dienstgeber seiner Berichtspflicht nicht nachkommt?

Kommt der Dienstgeber seiner Berichtspflicht nach § 55c MAVO nicht nach, indem er beispielsweise Informationen verweigert, unvollständig oder zu spät erteilt, kann die MAV das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen und bewirken, dass der Dienstgeber seiner Berichtspflicht nachkommt, § 2 Abs. 2 KAGO.¹²

4. Fazit

Die Berichtspflicht über wirtschaftliche Angelegenheiten des § 55c MAVO gilt für Kirchengemeinden und deren Einrichtungen (z.B. Kindergarten), um deren besondere Strukturen zu berücksichtigen. § 27a Abs. 7 MAVO verweist auf § 55c MAVO. Die MAVO der Erzdiözese Freiburg weicht diesbezüglich von der Rahmen-MAVO ab.

Für alle anderen Einrichtungen der verfassten Kirche gilt auch in Bezug auf wirtschaftliche Angelegenheiten die allgemeine Informationspflicht des § 27 MAVO, da sie im Sinne des § 27a MAVO in der Regel nicht drittmittelfinanziert sind.¹³

Einrichtungen sind nach § 27a „überwiegend drittmittelfinanziert“, wenn sie zu über 50 %

- durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
- aus Leistungs- oder Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern
- Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter

finanziert werden.¹⁴

Die Leistungen aus Kirchensteuermitteln des Bistums an Kirchengemeinden oder sonstige kirchliche Einrichtungen (z.B. Bildungshäuser) sind keine Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter im Sinne des § 27 a MAVO.¹⁵

¹² www.diag-mav-freiburg.de Rubrik "Recht", Gerichte, kollektiv, KAG

¹³ Teil 1: www.diag-mav-freiburg.de Rubrik „Info“, A-Z, Information nach § 27 MAVO

¹⁴ Teil 2: www.diag-mav-freiburg.de Rubrik „Info“, A-Z, Information nach § 27a MAVO

¹⁵ Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst Kommentar zur Rahmen-MAVO § 27a Rn. 16